

I. Die Familie und Gemeinde als Schutz- und Friedensgenossenschaften.

A. Die Familie (Sippe).

Name und Begriff: Die gemeingermanische Bezeichnung der Verwandtschaft in ihrer Gesamtheit war „Sippe“ (got. sibja, ahd. sippa, sibba). Soweit es sich lediglich um die Beziehungen der Blutsverwandtschaft handelte, konnte der einzelne gleichzeitig den verschiedensten Sippen angehören; dagegen konnte man nur Mitglied einer einzigen Sippschaft sein, soweit diese für den Geschlechtsverband (genealogia, fara) in Betracht kam. Den Indogermanen war das Mutterrecht, das auf Gemeinschaft der Weiber beruhte und darum nur durch Weiber vermittelte Verwandtschaft kannte, völlig unbekannt. Der Aufbau der Familie war rein agnatisch, die Blutsfreunde von mütterlicher Seite wurden nicht als Verwandte, sondern nur als Freunde angesehen; die hausherrliche Gewalt stand dem Haupte der väterlichen Familie (Großvater, Vater, Vaterbruder) zu, während Vater und Bruder der Mutter, überhaupt die mütterliche Familie, nur ein gewisses Schutzrecht ausübte. Erst nach ihrer Trennung ließen die indogermanischen Nationen auch der mütterlichen Sippe, besonders dem Mutterbruder, eine größere Berücksichtigung zuteil werden. Den einzelnen Verwandten bezeichnete der Westgermane durch „Mage“ (ahd. mág). Die männlichen Verwandten aus dem Mannsstamm nannte man Ger- oder Schwertmagen, die weiblichen Verwandten und die männlichen Verwandten von der Weiberseite dagegen Spindel- oder Kunkelmagen. Die Sippe zerfiel in den engeren Kreis der Hausgenossen (Eltern, Kinder, Geschwister) und den weiteren Kreis der Magschaft (propinqui), welcher alle diejenigen umfaßte, die einen gemeinsamen Ahnherrn hatten, sowie die Großmutter (ane), die Mutterschwester (muome), die Vaterschwester (base), den Oheim (ôheim), den Schwestersohn (neve); endlich waren auch der Schwiegervater (sweher), die Schwiegermutter (swiger), überhaupt die Verschwägerten Glieder der Sippe.